

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V. Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024

Präambel

Im Jahr 2004 schlossen sich in Baden-Württemberg agierende Waldinteressensverbände zur Arbeitsgemeinschaft Wald Baden-Württemberg (AG Wald) zusammen. Dies erfolgte unter dem Eindruck, dass Wald ein gesellschaftliches Randthema ist und nur synergetisches Handeln den Waldthemen mehr öffentliche und politische Bedeutung verleihen kann.

Die AG Wald BW e.V. erhielt mit dem Schreiben von Forstminister Peter Hauk am 28. Mai 2020 (Aktenzeichen 51-8671.29) die Anerkennung als Landeswaldverband nach § 77a Landeswaldgesetz Baden-Württemberg.

Die AG-Wald änderte daher ihren Namen in „Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.“

Der Landeswaldverband Baden-Württemberg ist ein politisch sowie weltanschaulich unabhängiger Verband, der sich für alle aus dem Wald resultierenden Bedeutungen für Umwelt, Naturschutz und Gesellschaft einsetzt.-Der Verband beeinflusst nicht die Selbständigkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder.

Leitbild des Landeswaldverbands ist ein umfassend nachhaltiger, klimaresistenter, multifunktionaler und naturnaher Wald. Der Landeswaldverband bekennt sich zur besonderen Gemeinwohlverpflichtung des öffentlichen Waldes.

Der Landeswaldverband Baden-Württemberg gibt sich folgende Satzung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Landeswaldverband Baden-Württemberg e.V.“ (LWV BW). Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister Stuttgart eingetragen. Sein Sitz ist Stuttgart.

§ 2 Aufgaben und Vereinszweck

(1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(2) Leitbild ist ein Wald, der zugleich seine umweltrelevanten Wirkungen vollständig entfalten kann und den unterschiedlichen gesellschaftlichen Ansprüchen gerecht wird.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Schutzes und der Erhaltung des Waldes in Baden-Württemberg im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einschließlich der Mitwirkung an diesbezüglichen Gesetzesvorhaben,
- Koordinierung der Stellungnahmen der Mitglieder im Landeswaldverband nach §77a Abs. 2 LWaldG,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange bei Waldumwandlungen über 5 Hektar nach §77a Abs. 3 LWaldG,
- Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange beim Erlass von Rechtsverordnungen zu Schutzwäldern, Waldschutzgebieten und Erholungswald nach §77a Abs. 3 LWaldG,
- meinungsbildende Maßnahmen (Pressearbeit, öffentliche Veranstaltungen, Tagungen, etc.),
- die Vermittlung von Wissen und der Praxis für die Schaffung umfassend nachhaltiger, klimaresilienter, multifunktionaler und naturnaher Wälder an alle Waldbesitzer,
-
- die Förderung von waldpädagogischen Aktivitäten im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- Einflussnahme bei landesweit walddrelevanten Entwicklungsvorhaben (Gesetzesinitiativen, Verordnungen, sonstige Initiativen),

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V.

Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024

- sowie durch Lobbyarbeit bei entsprechenden gemeinwohlorientierten Institutionen zugunsten des Waldes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der LWV BW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsverbände erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Organe des LWV BW und sein/e Vorsitzende/r moderieren den Meinungsbildungsprozess zwischen den Mitgliedern sowie in der Öffentlichkeit im Sinne des Vereinszwecks.
- (2) Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Frage oder ein Vorhaben in den Organen des LWV BW als Grundsatzfrage behandelt werden. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Grundsatzfragen können nicht sein:
 - a) Personalentscheidungen,
 - b) Geschäftsordnungsangelegenheiten,
 - c) Finanzielle Angelegenheiten einschließlich Förderungs- und Verteilungsentscheidungen,
 - d) Fragen, die einen Missbrauch dieses Rechts bedeuten.
- (3) Mit Erklärung zur Grundsatzfrage ist das Recht des Mitglieds verbunden, einen Aufschub der Entscheidung bis zur nächsten Vorstandssitzung zu verlangen. Dort kann darüber gegen das Mitglied nur mit einer Dreiviertelmehrheit entschieden werden. Sonst unterbleibt eine Erklärung des LWV BW. Der LWV BW muss auf Wunsch das Minderheitenvotum des/der betreffenden Verbandes/Verbände deutlich machen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder müssen mindestens auf regionaler Ebene in Baden-Württemberg tätig sein, Belange des Waldes insbesondere in seiner Bedeutung für das Gemeinwohl fördern und die Ziele des LWV unterstützen.
- (2) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Organisationen und Vereine als ordentliche Mitglieder. Für die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder gilt § 8 Abs. 1 f).
 - b) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für die Festlegung des Mitgliedsbeitrags für Fördermitglieder gilt § 8 Abs. 1 f).
 - c) Einzelmitglieder.

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V.

Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024

(3) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform zu stellen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- bei juristischen Personen mit der Auflösung, der Anmeldung der Insolvenz oder dem Austritt oder Ausschluss;
- bei natürlichen Personen mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

(5) Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss in Textform beim Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Jahres erklärt werden.

(6) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es grob oder wiederholt gegen diese Satzung oder gegen Beschlüsse des LWV verstoßen oder wenn es nachhaltig den Zielen des LWV zuwidergehandelt hat. Darüber hinaus kann der Ausschluss erklärt werden, wenn ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als einen Jahresbeitrag rückständig ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein Ausschluss kann von Amts wegen durch den Vorstand erfolgen oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Mitglieds.

Der Vorstand hört das betroffene Mitglied vor seiner Entscheidung an. Die Anhörung soll vorzugsweise in mündlicher Beratung stattfinden, zu der das betroffene Mitglied mit einer Mindesteinladungsfrist von 10 Kalendertagen zu laden ist. Das Mitglied kann auch außerhalb der Anhörung Stellung nehmen. Zur Vorbereitung auf die Beratung und die Anhörung ist allen Beteiligten der begründete Antrag mit einer Frist von 10 Kalendertagen vor der Anhörung zuzusenden. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung nicht wahr, entscheidet der Vorstand auf Grundlage der ihm bekannten Umstände.

Die Entscheidung des Vorstands ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und durch den/die Vorsitzende/n zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied in Kopie durch Einwurfeinschreiben zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung die Beschwerde möglich. Eine Beschwerde ist in Textform einzulegen und zu begründen. Der Vorstand prüft die Beschwerde. Hilft es ihr nicht ab, entscheidet über sie - unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds - die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Bis zur Entscheidung über die Beschwerde sind die Rechte und Pflichten des Mitglieds suspendiert.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 7 Organe

Die Organe des LWV BW sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LWV BW. Sie bestimmt die Leitlinien der Arbeit. In der Mitgliederversammlung haben:

- ordentliche Mitglieder Antrags-, Rede- und Stimmrecht;
- Fördermitglieder nur Rederecht;
- Einzelmitglieder das Recht auf Anwesenheit.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V.

Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024	
Insbesondere kommen ihr zu:	
a)	die Entgegennahme des Berichts des/der Vorsitzenden,
b)	die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/innen, der Abnahme der Jahresrechnung, der Beschluss des Haushaltsplans,
c)	die Entlastung des Vorstandes und des/der Schatzmeisters/in,
d)	die Wahl des/der Vorsitzenden, der Stellvertreter/innen und der weiteren Mitglieder des Vorstandes,
e)	die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen,
f)	die Festsetzung des Vereinsbeitrages,
g)	die Änderung und Ergänzung der Satzung,
h)	die Entscheidung Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen,
i)	die Bewilligung einer Vergütung für Vorstandsmitglieder gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung,
j)	die Auflösung des Vereins.
(2)	Organisationen sowie Mitgliedsverbände mit weniger als 500 Mitgliedern haben eine Stimme, Mitgliedsverbände mit 500 oder mehr Mitgliedern haben zwei Stimmen. Die Bündelung und Übertragung von Stimmrechten sind möglich.
Jedes Mitglied kann in die Mitgliederversammlung so viele Delegierte entsenden, wie es Stimmen hat. Weitere Delegierte ohne Stimmrecht sind möglich. Die Stimmabgabe erfolgt durch Personen, die vor Beginn der Versammlung von jedem Mitglied namentlich zu benennen sind.	
(3)	Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung gilt mit dem auf den Versand folgenden Tag als bewirkt. Die Einladung kann an die letzte, bei dem DFP hinterlegte E-Mail-Adresse des Mitgliedes versandt werden. Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden geleitet. Bei seiner/ihrer Verhinderung von dessen Stellvertreter/in. Sollten beide nicht anwesend oder verhindert sein, so wird ein Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Schriftführer/in ist der/die Geschäftsführer/in.
(4)	Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
(5)	Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor deren Beginn in Textform beim LWV BW eingegangen sein.
(6)	Über die Zulässigkeit von Dringlichkeitsanträgen, die nach dieser Frist eingegangen oder auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
(7)	Abstimmungen (Beschlussfassungen und Wahlen) erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 1/10 der anwesenden Stimmen findet eine Wahl geheim statt. Bei Abstimmungen und Wahlen zählt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Änderungen der Satzung bedürfen einer ¾-Mehrheit. Stehen nur so viele Bewerber zur Wahl, wie Positionen zu vergeben sind und sieht die Satzung nicht

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V.

Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024

ausdrücklich Einzelwahl vor, kann die Wahl en bloc stattfinden, es sei denn, es erhebt sich Widerspruch dagegen.

Bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht. Soweit Sie zugleich eine Organisation als Vertreter repräsentieren, kann dieses Stimmrecht ausgeübt werden.

(8) Andere Vereine und Organisationen sowie natürliche Personen können als Gäste ohne Stimmrecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden; dasselbe gilt für die Vertreter von Institutionen, Behörden und Dienststellen.

(9) Mitgliederversammlungen, bei denen Personenwahlen anstehen, sollen als Präsenzveranstaltungen statt, es sei denn, diese Form der Durchführung wäre aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht oder nicht ohne erhebliche Einschränkung der demokratischen Mitwirkungsrechte möglich. Im Übrigen können Mitgliederversammlungen auch im Wege der elektronischen Kommunikation, z.B. per Videokonferenz, (virtuell) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien (hybrid) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung entscheidet abschließend der Vorstand; kein Mitglied hat Anspruch auf eine bestimmte Form von Durchführung oder Teilnahme.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, begründen kein Anfechtungsrecht hinsichtlich der Beschlüsse und führen nicht dazu, gefasste Beschlüsse anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des LWV zuzurechnen.

Die Anforderungen des § 118 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 des Aktiengesetzes gelten nicht.

Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung, bei denen es nicht um Wahlen geht, auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse sind gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom LWV gesetzten Termin mindestens 20% der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) einem/einer Vorsitzenden

b) drei Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden

c) bis zu vier weiteren Personen

(2) Wählbar sind nur Mitglieder der Mitgliedsverbände des LWV BW. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Es ist erwünscht, dass alle Verbände des LWV BW im Rotationprinzip die Vorsitzenden stellen

(4) Der Vorstand repräsentiert den LWV BW gegenüber Behörden und Dritten.

(5) Vorstand im Sinne von § 26 BGB und damit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt sind der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen, wobei jeder alleine vertretungsberechtigt ist.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

An den Sitzungen des Vorstands nimmt der/die Geschäftsführer/in beratend teil.

Satzung des Landeswaldverbandes Baden-Württemberg e.V.

Neufassung

Neufassung Mitgliederversammlung 26.08.2024	
§ 10 Vergütung	
(1)	Alle Wahlämter des LBWV sind grundsätzlich ehrenamtlich.
(2)	Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Die Höhe der Aufwandsentschädigung darf die jeweiligen steuerlichen Höchstsätze nach § 3 EstG („Ehrenamtszuschale“) nicht überschreiten. Der Beschluss der Mitgliederversammlung hat Bestand, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.
§ 11 Geschäftsstelle und Schatzmeister/in	
(1)	Der Verein hat eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin geleitet wird. Sie/Er wird vom Vorstand berufen und ist ihm verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der/die Vorsitzende.
(2)	Der/die Geschäftsführer/in ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Berufung und Abbestellung erfolgen durch den Vorstand. Der Aufgabenbereich des Besonderen Vertreters erstreckt sich auf <ul style="list-style-type: none">• die rechtsgeschäftliche Vertretung des LWV gegenüber seinen Beschäftigten,• die Führung der laufenden Geschäfte des LWV. Er umfasst insbesondere auch die Ausübung aller Arbeitgeberrechte einschließlich des Rechts zur Einstellung von Beschäftigten und zum Ausspruch von Kündigungen. Der/die Geschäftsführer/in nimmt zugleich die Funktion des/der Schatzmeister/in wahr.
§ 12 Rechnungsprüfung	
(1)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(2)	Nach Schluss des Geschäftsjahres veranlasst der Vorstand den Abschluss der Geschäfts- und Kassenbücher.
(3)	Der/Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer/in hat vor der Mitgliederversammlung das Kassenwesen des LWV BW zu prüfen und einen Bericht vorzulegen. Über das Ergebnis berichtet er/sie der Mitgliederversammlung.
§ 13 Beiträge	
	Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag in Geld. Einzelmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 01.04. eines jeden Jahres zu entrichten.
§ 14 Protokolle	
	Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom/von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen sind.
§ 15 Auflösung des Vereins	
(1)	Die Auflösung kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
(2)	Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Forstwaisenhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.